



Spitzenverband

**Stellungnahme
des GKV–Spitzenverbandes
vom 22.11.2017**

**zum Vorschlag für eine Verordnung
über einen Rahmen für den freien Verkehr
nicht personenbezogener Daten
in der Europäischen Union**

GKV–Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288–0
Fax 030 206288–88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkung	3
II. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf	4
Artikel 1 Gegenstand	4
Artikel 2 Absatz 1 Anwendungsbereich	5
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	6

I. Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 13. September 2017 den Entwurf einer Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union vorgelegt. Mit der Verordnung möchte sie den Aufbau des Digitalen Binnenmarkts in der Europäischen Union unterstützen. Hindernisse für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union, insbesondere Datenlokalisierungsaufgaben, sollen abgebaut und für die Zukunft verhindert werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es eine Vielzahl betrieblicher und statistischer nicht personenbezogener Daten. Vergeben die Krankenkassen, deren Verbände oder Selbstverwaltungs- und anderen Institutionen auf Bundesebene Aufträge über die Speicherung oder Verarbeitung dieser Datenbestände, können diese derzeit Datenlokalisierungsaufgaben enthalten.

Dies korrespondiert mit den hohen Anforderungen, die der nationale Gesetzgeber an die Sozialversicherungen bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag (§80 SGB X) stellt. Unter anderem fordert der Gesetzgeber, dass bei Auftragserteilung an eine nicht öffentliche Stelle der Auftraggeber die Möglichkeit hat, Grundstücke und Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen. Die gesetzlichen Krankenkassen und ihre Verbände unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Daher muss es ihnen auch in Zukunft möglich sein, bei der Auftragserteilung sowohl wirtschaftliche Angebote aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu berücksichtigen, als auch auf die gute örtliche Erreichbarkeit eines Auftragnehmers zu achten.

Das deutsche Recht stellt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Sozialdaten gleich (§ 35 Abs. 4 SGB I). Es sollte sichergestellt sein, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als Daten, die personenbezogenen Daten nach nationalem Recht gleichgestellt sind, ebenfalls nicht vom vorliegenden Verordnungsentwurf erfasst werden. Dafür bedarf es einer Klarstellung in der Verordnung, dass die Regelungen der Verordnung nicht für personenbezogene Daten sowie diesen nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellte Daten gelten.

II. Stellungnahme zum Verordnungsentwurf

Artikel 1 Gegenstand

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung enthält den Ordnungsgegenstand. Die Verordnung soll den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union gewährleisten. Zu diesem Zweck enthält sie Vorschriften über Datenlokalisierungsauflagen, die Verfügbarkeit von Daten für zuständige Behörden und die Übertragung von Daten beruflicher Nutzerinnen und Nutzer.

B) Stellungnahme

In Artikel 1 der Verordnung sollte klargestellt werden, dass sie ausschließlich für nicht personenbezogene Daten gilt. Es ist klarzustellen, dass personenbezogene Daten und solche Daten, die diesen nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellt sind, ausgenommen sind.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 1 sollten die Wörter „nicht personenbezogener Daten“ durch die Wörter „von Daten, die nicht personenbezogen sind und die personenbezogenen Daten auch nach mitgliedstaatlichem Recht nicht gleichgestellt sind,“ ersetzt werden.

Artikel 2 Absatz 1 Anwendungsbereich

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 2 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Danach gilt die Verordnung für die Speicherung oder sonstige Verarbeitung elektronischer Daten, die keine personenbezogenen Daten sind, in der Europäischen Union, sofern diese als eine Dienstleistung für Nutzerinnen und Nutzer erfolgt, die in der Europäischen Union wohnhaft oder niedergelassen sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Anbieter in der Europäischen Union niedergelassen ist oder nicht. In den Anwendungsbereich der Verordnung fällt die Speicherung oder sonstige Verarbeitung elektronischer nicht personenbezogener Daten in der Europäischen Union auch dann, wenn diese von einer natürlichen oder juristischen Person, die in der Europäischen Union wohnhaft oder niedergelassen ist, für den Eigenbedarf durchgeführt wird.

B) Stellungnahme

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist dahingehend zu präzisieren, dass Daten, die personenbezogenen Daten nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellt sind, nicht in diesen einbezogen sind.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 2 Absatz 1 sollte nach den Wörtern „keine personenbezogenen Daten“ die Wörter „und personenbezogenen Daten auch nicht nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellt sind“ ergänzt werden.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 3 bestimmt die für die Verordnung relevanten Begriffe. Nummer 1 definiert den Begriff der Daten als andere als die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Daten.

B) Stellungnahme

Daten im Sinne des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind alle Daten, die keine personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung sind. Laut Art. 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Daten, die solchen personenbezogenen Daten nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellt sind, sollten auch im Bereich der Verordnung als personenbezogene Daten und damit von den Regelungen der Verordnung nicht erfasste Daten gelten. Das sollte auch in Artikel 3 Begriffsbestimmungen klargestellt werden.

C) Änderungsvorschlag

In Artikel 3 Nummer 1 sollte nach dem Wort „genannten“ die Wörter „oder diesen nach mitgliedstaatlichem Recht gleichgestellte“ ergänzt werden.